



Das Lebensministerium



Infodienst Landwirtschaft 3/2009

Außenstelle Kamenz

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wie bereits seit langem angekündigt, zieht sich die sächsische Agrarverwaltung aus der einzelbetrieblichen Beratung und dabei insbesondere aus den Feldern der produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratung zurück. Dieser Prozess erfolgt stufenweise. Bis auf weiteres halten wir die Spezialberatung in den Feldern Schafhaltung, ökologischer Landbau und Gartenbau sowie der Einkommens- und Vermögenssicherung aufrecht. Das Organigramm im Regionalteil dieses Infodienstes gibt Aufschluss über die derzeit verbleibenden Aufgaben an den Außenstellen und benennt die jeweiligen Ansprechpartner. Parallel dazu unterstützt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Projekte zum Aufbau privatwirtschaftlich ausgerichteter Beratungsstrukturen. Der Landeskontrollverband Sachsen e.V. ist mit anderen Verbänden und privaten Partnern Träger eines solchen Projektes, in dem die Betriebsberatung im Bereich der tierischen Veredelung (Milchvieh- und Schweinehaltung) im Mittelpunkt steht. Das LFULG begleitet die Projektumsetzung mit dem Ziel, auch weiterhin eine enge Vernetzung von angewandter Forschung, Bildung und Beratung sicherzustellen. Wir hoffen auf weitere Projekte, um Sie in einer neuen Netzwerkstruktur bei den anstehenden Herausforderungen weiterhin gut unterstützen zu können.

Norbert Eichkorn

Präsident des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Förderung

Repräsentative Erträge für Energiepflanzen für das Erntejahr 2009

Für den Anbau von Energiepflanzen legt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft folgende repräsentative Erträge fest:

| Kulturart | Code | EGB I | | EGB II | |
|--------------------------------|---------|-------|----------------|--------|----------------|
| | | dt/ha | m ³ | dt/ha | m ³ |
| Winter-/Erucaraps | 311/317 | 30 | -- | 20 | -- |
| Weizen (Winter) | 115 | 55 | -- | 50 | -- |
| Weizen (Winter) Ganzpflanze | 059 | 200 | 29 | 150 | 21 |
| Roggen (Winter) | 121 | 53 | -- | 35 | -- |
| Roggen (Winter) Ganzpflanze | 032 | 200 | 29 | 160 | 23 |
| Gerste (Winter) | 131 | 58 | -- | 38 | -- |
| Gerste (Winter) Ganzpflanze | 134 | 200 | 29 | 160 | 23 |
| Gerste (Sommer) | 132 | 45 | -- | -- | -- |
| Triticale (Winter) | 156 | 52 | -- | 30 | -- |
| Triticale (Winter) Ganzpflanze | 046 | 190 | 27 | 150 | 21 |
| Ackergras | 424 | 200 | 34 | 120 | 20 |
| Kleegras | 434 | 200 | 34 | 170 | 30 |
| Wiesengras/Mähweide | 451/452 | 150 | 25 | 100 | 17 |
| Miscanthus | 896 | -- | -- | 10 | -- |

Die Antragsteller für die Energiepflanzenprämie sind verpflichtet, mindestens den repräsentativen Ertrag und bei mehrjährigen Kulturen sämtliche geerntete Rohstoffe abzuliefern. Bei Verwendung der Rohstoffe im eigenen Betrieb ist mindestens der repräsentative Ertrag und bei mehrjährigen Kulturen der gesamte Aufwuchs als Energiepflanze gem. der VO (EG) Nr. 1973/2004 zu verarbeiten. Die repräsentativen Erträge für Mais werden rechtzeitig vor der Ernte bekanntgegeben.

Cross Compliance (CC) – neue Regelungen zum Erosionsschutz

Ab 1. Juli 2010 gelten neue Bestimmungen zur Erosionsvermeidung auf Flächen mit hoher potenzieller Erosionsgefährdung (Wasser- und Winderosion). Sie sind mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 19. Februar 2009 für die Flächeneinteilung (Erosionskataster) festgelegt worden.

Bisher gilt auf mindestens 40 Prozent der Flächen eines Betriebes vom 1. Dezember bis zum 15. Februar ein generelles Pflugverbot. Bei dieser pauschalen Regelung spielt es keine Rolle, ob die Ackerflächen besonders erosionsgefährdet sind oder nicht. Die CC-Anforderungen zum Erosionsschutz nach der DirektZahlVerpflV gelten künftig ausschließlich auf besonders erosionsgefährdeten Flächen, die in einem Erosionskataster ausgewiesen werden. Die Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung erfolgt auf Basis des Feldblocks. Die Bekanntgabe der nach CC besonders erosionsgefährdeten Ackerflächen und deren Erosionsgefährdungsklasse erfolgt erstmals im Jahr 2010 auf der Antrags-CD, die mit den sonstigen Unterlagen für den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung durch die Außenstellen des LfULG ab März 2010 herausgegeben wird. Die Daten werden ebenfalls ab März 2010 in der Internet-Anwendung „Online-GIS“ eingestellt.

Ab Juli 2010 gelten für erosionsgefährdete Flächen folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- **Wassererosionsgefährdungsklasse 1**
In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Flächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte gepflügte Flächen sind vor dem 1. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesätem Bewuchs erreicht. Bewirtschaftet der Betriebsleiter die Fläche quer zum Hang, gelten die vorgenannten Auflagen nicht.
- **Wassererosionsgefährdungsklasse 2**
Flächen mit einer hohen Erosionsgefährdung sollten möglichst das ganze Jahr über mit einer Pflanzendecke oder mit Ernteresten bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher ebenfalls ein Pflugverbot. Im übrigen Jahresverlauf (16. Februar bis 30. November) darf die Fläche nur gepflügt werden, wenn unmittelbar danach eine Aussaat erfolgt. Vor der Aussaat von Reihenkulturen (zum Beispiel Rüben, Mais) darf der Pflug nicht eingesetzt werden.
- **Winderosionsgefährdung**
Bei der Winderosion wird nur eine Gefährdungsklasse ausgewiesen. Der Hauptgefährdungszeitraum liegt in den Monaten März bis Mai. Daher gilt bei winderosionsgefährdeten Flächen ab dem 1. März ein Pflugverbot. Nach diesem Zeitpunkt ist der Pflugeinsatz nur möglich, wenn er unmittelbar vor der Aussaat erfolgt. Bei Reihenkulturen besteht ein ganzjähriges Pflugverbot, sofern nicht vor dem 1. Dezember 2,50 m breite Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden. Im Kartoffelanbau ist der Pflugeinsatz dann erlaubt, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Betriebsleiter von den Auflagen ausgenommen, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Mit den neuen CC-Anforderungen werden lediglich Mindeststandards zum Bodenschutz umgesetzt. Diese tragen dazu bei, auf den stark gefährdeten Ackerflächen den notwendigen Erosionsschutz zu sichern. Unabhängig davon sind weiterhin die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere Teil IV „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ mit § 17 „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ auf allen Ackerflächen zu beachten.

Liquiditätssicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Sächsische Aufbaubank GmbH bietet aktuell ein zinsverbilligtes Betriebsmitteldarlehen an. Die Zinsverbilligung beträgt max. 2%. Der Zinssatz liegt minimal bei 3% p. a. Die Darlehenshöhe muss mindestens 10.000 € betragen: www.sab.sachsen.de. Die landwirtschaftliche Rentenbank hat ebenfalls günstige Darlehen zur Überbrückung von Engpässen im Angebot: www.rentenbank.de. Die Ausreichung der Darlehen erfolgt jeweils über die Hausbanken.

Buchführungspflicht auf der Grundlage einer gewährten Investitionsförderung

Alle Unternehmen, die aufgrund einer Investitionsförderung buchführungspflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die BMELV-Abschlüsse sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres bzw. des Kalenderjahres im CSV-Format beim Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) in Niederwiesa/Lichtenwalde vorliegen müssen. Die rechtzeitige Einreichung der BMELV-Abschlüsse ist auch im Hinblick auf eine eventuelle Investitionsförderung notwendig, da die Daten der Abschlüsse ins vorzulegende Investitionskonzept einfließen.

Elfriede Holler, SID, (Anwendersoftware, Plausibilitätsprogramm) Tel.: 03 72 06/6 22 60.

Richtlinie Natürliches Erbe – Antragsbearbeitung läuft

Das LfULG startete Anfang des Jahres mit der Umsetzung der Richtlinie Natürliches Erbe. Gefördert werden sowohl **investive** Maßnahmen wie Biotopgestaltung, Sanierung von Trocken- und Weinbergsmauern, Artenschutzmaßnahmen und Technik für Pflegemaßnahmen als auch **flächenbezogene** Maßnahmen wie z.B. wiederkehrende naturschutzgerechte Pflegemaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen oder auch der Schnitt von Gehölzen. Im investiven Bereich hat das LfULG bislang fast 570 Förderanträge, von denen 316 in den Landesdirektionen gestellt wurden, übernommen. Das Antragsvolumen beträgt ca. 11 Mio. €. Darin enthalten sind auch die Komplexvorhaben, die ausschließlich durch das SMUL bearbeitet werden. Zu wiederkehrenden flächenbezogenen Maßnahmen wie z.B. zur Biotoppflege oder zum Obstgehölzschnitt wurden auch Förderanträge eingereicht. Das Antragsvolumen wird zurzeit ermittelt. Die Außenstellen des LfULG in Kamenz, Mockrehna und Zwickau erarbeiteten für diese Anträge 860 naturschutzfachliche Stellungnahmen. Die Stellungnahme wurde dem jeweiligen Antragsteller zugesandt. In den Außenstellen des LfULG erfolgt derzeit die Abarbeitung der Anträge auf investive und flächenbezogene Maßnahmen. Nähere Informationen zu Verfahren, zeitlichem Ablauf, Pflichten des Antragstellers usw. sind bei den Außenstellen des LfULG zu erfragen oder im Internet abrufbar:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/93.htm>

Investitionsförderung - Umgang mit Restlaufzeiten bei Zweckbindungsfristen

Die zuständige Bewilligungsstelle teilt hinsichtlich der Zweckbindungsfristen bei der Investitionsförderung gemäß **Richtlinien 51/00, 51/04 und im AFP über die RL 21** mit:

Grundsätzlich sind die jeweiligen Zweckbindungsfristen einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Empfänger öffentlicher Mittel diese auch dem Zweck entsprechend verwendet. Diese Regelung zwingt die geförderten Landwirte aber nicht, nachhaltig unrentable Wirtschaftszweige aufrecht zu erhalten, wenn sich z. B. im Verlauf der Nutzung des geförderten Wirtschaftsgutes die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entscheidend ändern. In diesem Fall ist eine Nutzungsänderung grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle geplanten Abweichungen vom ursprünglich geförderten Verwendungszweck (innerhalb der Zweckbindungsdauer) **vor einer solchen Änderung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen sind**. Die Bewilligungsbehörde prüft daraufhin den Einzelfall und trifft die Entscheidung. Kann nach Maßgabe der verfügbaren Ermessensspielräume die geänderte Nutzung als weitere Zweckerfüllung im Sinne der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Förderrichtlinie gewertet werden, kommt es zu keinen Rückforderungen. Ist dies nicht möglich, kann es zu einer anteiligen Rückforderung kommen. Eine generelle Befreiung von Restzweckbindungszeiten bei Aufgabe von Betriebszweigen oder des gesamten Betriebes aufgrund von Markt- oder Preisänderungen zum Beispiel im Milchbereich kann nicht gewährt werden. Es handelt sich immer um eine Entscheidung im Einzelfall. Informationen erteilen die Mitarbeiter der Außenstellen im Sachgebiet Investitionsförderung.

Führerschein Klasse T (Traktor) wird gefördert

Für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Landwirt, Tierwirt, Forstwirt, Winzer, Fischwirt, Gärtner, Pferdewirt, Landwirtschaftsfachwerker und Fachkraft Agrarservice wird der Erwerb des Führerscheins Klasse T gefördert. Voraussetzung ist ein registriertes Ausbildungsverhältnis bei kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Geschäftssitz im Freistaat Sachsen. Gefördert werden die Fahrschul-ausbildung bis max. 600 € sowie 80 Prozent der Fahrtkosten je Lehrgangswoche. Bezuschusst wird die Übernachtung mit 9 € pro Nacht. Derzeit bietet die Ländliche Bildungsgesellschaft Canitz geförderte Lehrgänge an. Das Anmeldeformular kann angefordert werden unter der Tel.: 034 25/92 62 42 oder per Fax: 034 25/92 62 02.

Sonstiges

Bundesentscheid der Tierwirte - Siegerin kommt aus dem Landkreis Mittelsachsen

Theresa Uhlig gewann den Bundesauscheid der Tierwirte mit einer herausragenden Leistung. Sie erreichte 85 von 100 Punkten. Wir gratulieren Theresa Uhlig sehr herzlich und bedanken uns bei allen an der Ausbildung beteiligten Personen. Theresa ist eine von sieben Tierwirtslehrlingen, die derzeit in der Agraset – Agrargenossenschaft Naundorf e.G. ausgebildet werden. Seit einem Jahr werden die Lehrlinge in diesem Betrieb in den Ausbildungsberufen Land- und Tierwirt im Ausbildungsverbund, bestehend zwischen der Agraset – Agrargenossenschaft e.G., der AG Königsfeld e.G. und der Multi-Agrar Claußnitz GmbH, unter Verantwortung der Ausbilderin Kathleen Haubold ausgebildet. Kathleen Haubold ist Absolventin des Fachschulzentrums Freiberg-Zug und kann hier als hauptamtliche Lehrausbilderin die theoretischen Ausbildungsinhalte ihrer Techniker Ausbildung erfolgreich umsetzen und vermitteln.

Frank Seifert, Schulleiter, Landratsamt Mittelsachsen, Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Preisinformationen per E-Mail

Wöchentliche Preisinformationen für Sachsen zum Ferkel- und Schlachtviehmarkt, zu Getreide, Raps und Kartoffeln, Ökoprodukten sowie Milchauszahlungspreisen und Direktvermarktungspreisen können ab sofort kostenlos angefordert werden. Interessierte wenden sich an die mais GmbH (Mitteldeutsche Agentur für Informationsservice GmbH), die im Auftrag des LfULG die Preisinformationen erstellt und per E-Mail versendet. Dieser Service wird bis auf weiteres für den Wegfall der AgrarWoche kompakt der ZMP angeboten.

mais GmbH: Torgauer Str. 116, 04347 Leipzig,

Tel.: 03 41/2 45 66 00, Fax.: 03 41/24 56 60 38, E-Mail: mais@mais.de

Preisinformationen im Internet: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1402.htm>

Maika Krauter, LfULG, Tel.: 03 51/26 12-24 05, E-Mail: maika.krauter@smul.sachsen.de

Neue Technik zur gezielten Düngung

Im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch des LfULG werden am 3. September neue Techniken zur gezielten Düngung vorgestellt. Die traditionell stattfindende Maschinenvorführung zeigt in diesem Jahr u. a. GPS-gesteuerte Präzisionsstreuer, die bodennahe Gülleverteiler mit Schleppschauchsystemen und den Einsatz von GPS und Sensortechnik für eine teilflächenspezifische N-Düngung. Die Effizienz bei der Nährstoffverwertung und die Wirtschaftlichkeit neuer Systeme sind Themen der Fachvorträge am Vormittag. Nachmittags finden die Maschinenvorführungen statt. Die Hersteller der Maschinen und Händler sind anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung.

Maschinenvorführung 2009, am Donnerstag, dem 3.9.2009, Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, in 04886 Köllitsch.

Eveline Zschoche, LfULG, Tel.: 03 51/26 12-25 24, E-Mail: Eveline.Zschoche@smul.sachsen.de

Das komplette Veranstaltungsprogramm des LfULG ist im Internet eingestellt unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/vplan

Außenstelle Kamenz

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie,
Außenstelle Kamenz
Garnisonsplatz 13
01917 Kamenz

Leiter der Außenstelle Dr. Falk Hohmann

Vorzimmer: Carola Holling
☎ 03578 33-7400 Zi. 240

☎ 03578 33-7400
Fax 03578 33-7412
E-Mail: kamenz.lfulg@smuLsachsen.de
Internet: www.smuLsachsen.de/fulg/kamenz
Sprechtage:
Dienstag + Donnerstag 09:00 - 18:00 Uhr

Sachgebiet 1 Ausgleichs- und Direktzahlungen

Dr. Falk Hohmann ☎ 7400 Zi. 239

Sachgebiet 2
Investitionsförderung
Vertreter des Außenstellenleiters
Christoph Georgi ☎ 7420 Zi. 231

Sachgebiet 3
Weiterbildung und Fachrecht
Christoph Georgi ☎ 7420 Zi. 231

Sachgebiet 4
Naturschutz
Kaut Vorberger ☎ 7480 Zi. 235

Vertreterin des Sachgebietsleiters
Monika Katzer ☎ 7440 Zi. 120

Zahlungsansprüche, Direktzahlungen,
Ausgleichszulage, Cross Compliance,
Agrarumweltmaßnahmen
Monika Katzer ☎ 7440 Zi. 120
Doreen Schönfelder ☎ 7451 Zi. 119
Astrid Klügler ☎ 7453 Zi. 119
Christine Mann ☎ 7442 Zi. 131
Harald Elmer ☎ 7462 Zi. 132
Klaus Blöthgen ☎ 7460 Zi. 132a

GIS
Angelika Rolle ☎ 7452 Zi. 121
Anett Stangrit ☎ 7454 Zi. 121

InVeKoS-Datenerfassung
Angela Post ☎ 7444 Zi. 129
Barbara Herbig ☎ 3123 Zi. 210
Almuth Kinne ☎ 7460 Zi. 132

Stammdaten (BNR 10)
Beate Frenzel ☎ 7454 Zi. 131

Abrechnung Investive Förderung
Ursula Grundei ☎ 7428 Zi. 228

Investive Förderung
Regina Preuß ☎ 7421 Zi. 231
Gabriel Schneider ☎ 7422 Zi. 231
Hans-Georg Metan ☎ 7423 Zi. 230
Gerd Maucksch ☎ 7429 Zi. 230

Beratung in Not geratener Betriebe
über Außenstelle Löbau
☎ 03585 454-30

Weitere Hinweise:

Fachschulen
• Löbau ☎ 03585 454-30
• Großenhain ☎ 03522 311-30
• Döbeln/Freiberg ☎ 03431 7147-0
• Zwickau ☎ 0375 5665-0
• Plauen ☎ 03741 10-3100
• Dresden-Pillnitz (Gartenbau)
☎ 0351 2612-8500

Fachrecht Pflanzliche Erzeugung
Markus Böttner ☎ 7425 Zi. 227
Hartmut Wütsche ☎ 7426 Zi. 227

Fachrecht Tierische Erzeugung
Reiner Hetmank ☎ 7424 Zi. 230

Schafhaltung
über Außenstelle Großenhain
☎ 03522 311-30

Garten-/Weinbau
über Außenstelle Großenhain

Ökolandbau
über Außenstelle Großenhain

Natura 2000
Steffen Thoß ☎ 7481 Zi. 234
Antje Hempel ☎ 7485 Zi. 236
Katrin Manke ☎ 7482 Zi. 237
Thomas Glaser ☎ 7482 Zi. 237
Christiane Schwarzer ☎ 7483 Zi. 233

Naturschutzförderung
Kai Fischer ☎ 7470 Zi. 238
Kathrin Möller ☎ 7476 Zi. 236
Angelika Streit ☎ 7474 Zi. 236

Naturschutzförderung regional
- für Dresden und Lkr. Meißen
Holger Seidel ☎ 7471 Zi. 242

- für Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Torsten Schmidt-Hammel ☎ 7475 Zi. 241

- für Lkr. Bautzen und Görlitz
Sabine Steinert ☎ 7472 Zi. 242

Naturschutzförderung speziell
- Trockenmauern und Technik
Nils Marten ☎ 7473 Zi. 241

Informationen zur Managementplanung in FFH-Gebieten

Für die sächsischen FFH-Gebiete (Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG der EU) werden seit 2002 im Behördenauftrag durch Fachplanungsbüros Managementpläne erstellt. Die Büros erfassen dazu im Gelände die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten und bewerten deren Zustand anhand eines landeseinheitlichen Schemas. Auf diesen Ergebnissen aufbauend formulieren sie Maßnahmen für den Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes oder für die Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten aus naturschutzfachlicher Sicht. Wichtiger Bestandteil der Managementplanung ist die Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Flächennutzern. Dabei wird durch die Planungsbüros die grundsätzliche Bereitschaft und Möglichkeit der Nutzer zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie die Bereitschaft zur Nutzung aktueller Förderprogramme abgefragt. Gleichzeitig wird im Rahmen des naturschutzfachlich Sinnvollen auch nach Alternativmaßnahmen, welche besser mit dem Betriebskonzept des Nutzers vereinbar sind, gesucht. Die Abstimmungsergebnisse werden im Plan dokumentiert. FFH-Managementpläne sind zunächst nur für Behörden verbindlich. Für alle anderen wie Flächeneigentümer z.B. erst bei Beantragung von Fördermitteln. FFH- und Vogelschutzgebiete gehören zur förderwürdigen Flächenkulisse nach den Richtlinien AuW/2007 und NE/2007.

Seit Frühjahr 2009 sind an der Außenstelle Kamenz des LfULG vier Mitarbeiter für die Vergabe und Betreuung von FFH-Managementplänen tätig. Sie sind für die Aufstellung von Managementplänen im Landesdirektionsbezirk Dresden zuständig. 65 Pläne liegen für diesen Bereich bereits bestätigt vor und können in der Außenstelle Kamenz eingesehen werden.

Gegenwärtig werden durch die Außenstelle Kamenz die Managementpläne für 26 FFH-Gebiete aufgestellt. Details sind demnächst den Mitteilungsblättern der Gemeinden zu entnehmen. Voraussichtlich ab Juli werden Mitarbeiter der beauftragten Fachplanungsbüros zu Erfassungen im Gelände unterwegs sein. Im Herbst sind öffentliche Informationsveranstaltungen vorgesehen, in denen über die FFH-Managementplanung generell sowie über den konkreten Planungsstand in den einzelnen Gebieten informiert wird.

Ansprechpartner:

- Fragen zu in Erarbeitung befindlichen Managementplänen:
Christiane Schwarzer Tel.: 035 78/33 74-83.
- Einsichtnahme in bestätigte Managementpläne und Fragen zu Natura 2000:
Steffen Thoß Tel.: 035 78/33 74-81.

Die Broschüre zur FFH-Managementplanung ist in der Außenstelle Kamenz erhältlich.

Informationsveranstaltungen

- **FFH-Gebiete „Cunnersdorfer Teiche“, „Großer Rohrbacher Teich“, „Jeßnitz und Thury“ und „Deutschbaselitzer Großteichgebiet“**
Mittwoch, 24.06.2009, 18:00 Uhr
Fissels Gasthof, Oststr. 7, 01920 Cunnersdorf OT Schönteichen
- **FFH-Gebiet „Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau“**
Dienstag, 21.07.2009, 18:00 Uhr
Schloss Königswartha (Hörsaal), Gutsstr. 1, 02699 Königswartha

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des LfULG, Ref. Flächennaturschutz, Susanne Jahn und Ronald Pausch, Tel. 037 31/294-278. Informationen sind auch im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de> verfügbar.



Cross Compliance – Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

Was ist zu beachten?

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen in Natur und Umwelt. Gemäß § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes (DirektZahlVerpflG) darf ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, Agrarumweltmaßnahmen) beantragt, Landschaftselemente, die sich auf oder unmittelbar benachbart zu seinen landwirtschaftlichen Flächen befinden, nicht beseitigen.

Hierzu gehören:

1. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 Metern
2. Baumreihen (mindestens fünf Bäume auf einer Länge von 50 Metern)
3. Feldgehölze mit einer Größe zwischen 100 m² und 2.000 m²
4. geschützte Feuchtgebiete gemäß § 26 SächsNatSchG mit einer Größe von höchstens 2.000 m²
5. Einzelbäume, die nach § 21 SächsNatSchG als Naturdenkmale geschützt sind.

Nach § 5 Abs. 2 DirektZahlVerpflV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde (LfULG) die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen, wenn naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hierfür gilt folgender Ablauf:

1. Der Betriebsinhaber reicht vor der beabsichtigten Beseitigung bzw. teilweisen Beseitigung des Landschaftselementes in der Außenstelle Kamenz des LfULG einen entsprechenden formlosen Antrag mit kurzer Begründung ein.
2. Mitarbeiter der Außenstelle Kamenz in Verbindung mit dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen nehmen die Abstimmungen zum Sachverhalt vor Ort vor und erarbeiten einen Entscheidungsvorschlag.
3. Das Referat 32 (Ausgleichszahlungen, CC-Koordinierung) des LfULG prüft den Entscheidungsvorschlag und fertigt den Bescheid gegenüber dem Antragsteller aus.

Wenn der Bescheid der Beseitigung statt gibt, dann – und erst dann – darf ein Landschaftselement beseitigt werden. Wird eine Landschaftselement-Beseitigung ohne Genehmigung bei Kontrollen durch die Außenstelle Kamenz festgestellt, werden empfindliche CC-Sanktionen verhängt.

Ansprechpartner: Christine Mann Tel.: 035 78/33 74-42.

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg
Redaktion: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:
Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Seeber, Telefon: 0351/26 12-91 18, Telefax: 0351/26 12-90 99, E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de
Regionalteil:
Außenstelle Kamenz, Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz
Dr. Falk Hohmann, Telefon: 035 78/33-74 00, Telefax: 035 78/33-74 12, E-Mail: Roland.Kohls@smul.sachsen.de
Redaktionsschluss: 19.06.2009
Auflagenhöhe: 10.200 Exemplare
Druck: polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Für alle angegebenen E-Mail-Adressen gilt: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.